

Präsidentialbeschluss

über die Verteilung der Dienstgeschäfte der Richterinnen und Richter
des Amtsgerichts Michelstadt

ab 1. Januar 2025

Dezernat I	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Direktor des Amtsgerichts Dr. König	bzgl. a)-b): Ri'inAG als st.V.d.Dir. Diepenthal bzgl. c)-e): Ri'in Hawelky-Weber bzgl. f)-k): Ri'inAG als st.V.d.Dir. Diepenthal	siehe § 21 h GVG RiAG Dr. Rothfritz RiAG Schmied
a) Dienstaufsicht (nichtrichterlicher Dienst)		
b) Justizverwaltungssachen, soweit nicht der Geschäftsleiterin oder der ständigen Vertreterin des Direktors übertragen		
c) Betreuungs- und Unterbringungssachen (§§ 271-341 FamFG)		
d) Freiheitsentziehungssachen		
e) Rechtshilfe in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen für c) bis e) jeweils aus der Stadt Erbach sowie soweit nicht Dezernate V und VI		
f) Nachlasssachen und Teilungssachen einschließlich Rechtshilfe		
g) Beratungshilfesachen		
h) Grundbuchsachen		
i) Landwirtschaftssachen		
j) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung		
k) Sonstige Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, soweit nicht anderen Dezernaten zugeordnet		

Dezernat II	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Richterin am Amtsgericht als ständige Vertreterin des Direktors Diepenthal	bzgl. a): DirAG Dr. König bzgl. b)-d): RiAG Herrmann	siehe § 21 h GVG Ri'in Hawelky-Weber
a) Justizverwaltungsangelegenheiten der Ortsgerichte und Schiedsämter sowie Akteneinsichtsgewährung in Familiensachen		
b) Güterichterin im Sinne von § 278 Abs. 5 ZPO und § 36 Abs. 5 FamFG		
c) Familiensachen		
aa) Familiendezernat 42 F nach der unten unter 5. beschriebenen Verteilung;		
bb) Prüfung der Übernahmebereitschaft nach § 4 FamFG sowie sich daran anschließende Verfahren in Familiensachen (unter Anrechnung auf den Turnus)		
cc) FH-Sachen, soweit in originärer Richterzuständigkeit (selbständige Beweisverfahren nach FamFG iVm ZPO; Vollstreckungsverfahren nach §§ 88-94 FamFG, wenn die zu vollstreckende Entscheidung von einem anderen Gericht getroffen wurde)		
d) Rechtshilfe in Familiensachen		

Dezernat III	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Richter am Amtsgericht Schmied	RiAG Harre	Ri'in Singer
a) Jugendstrafsachen nach § 34 Abs. 1 JGG		
b) Aufgaben des Jugendrichters nach § 35 JGG i. V. m. §§ 39 ff. einschl. der Geschäfte nach §§ 49, 54, 55 und 56 GVG		
c) OWi-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, § 68 Abs. 2 OWiG		
d) Rechtshilfe in Jugendsachen		
e) Fürsorgeerziehungssachen und Erziehungsbeistandschaften		
f) Schöffengerichtssachen		
g) Aufgaben des Richters nach §§ 39 ff. GVG		
h) Einzelrichterstrafsachen und Strafbefehlssachen mit den Anfangsbuchstaben F - Z		
i) Rechtshilfe in Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben F - Z		
j) Privatklagesachen mit den Anfangsbuchstaben F - Z		
k) Ermittlungsrichter und einzelrichterliche Anordnungen in allen Strafverfahren, auch gegen Jugendliche und Heranwachsende		
aa) Gs-Sachen allgemein		
bb) Gs-Sachen Haftsachen		
l) Zwangsvollstreckungssachen:		
aa) Beschlüsse nach §§ 758-766 ZPO		
bb) Haftbefehle nach ZPO		

Dezernat IV	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Richter am Amtsgericht Herrmann	Ri'inAG als st.V.d.Dir. Diepenthal	DirAG Dr. König
Familiensachen Familiendezernat 41 F nach der unten unter 5. beschriebenen Verteilung		

Dezernat V	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Richter am Amtsgericht Dr. Rothfritz	bzgl. a)-c): RiAG Harre bzgl. d): Ri'in Singer	DirAG Dr. König RiAG Herrmann
a) Betreuungs- und Unterbringungssachen (§§ 271-341 FamFG)		
b) Freiheitsentziehungssachen		
c) Rechtshilfe in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen für a) bis c) jeweils aus den Städten und Gemeinden: Brensbach, Brombachtal, Fränkisch-Crumbach, Höchst i. Odw., Lützelbach, Mossautal, Reichelsheim		
d) allgemeine Zivilsachen mit den Endziffern 9 und 0; allgemeine Zivilsachen mit den Doppelendziffern 38, 48, 58, 68, 78, 88, 98, soweit diese nicht vor dem 1.12.2024 eingegangen sind; die Zivilsache 1 C 347/23 (= 34 % der Arbeitskraft des Richters)		

Dezernat VI	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Richter am Amtsgericht Harre	bzgl. a)-c), g): RiAG Dr. Rothfritz bzgl. d)-f), h): RiAG Schmied	DirAG Dr. König Ri'in Singer
a) Betreuung- und Unterbringungssachen (§§ 271-341 FamFG)		
b) Freiheitsentziehungssachen		
c) Rechtshilfe in Betreuung- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen für a) bis c) jeweils aus den Städten und Gemeinden: Bad König, Breuberg, Oberzent		
d) Einzelrichterstrafsachen und Strafbefehlssachen mit den Anfangsbuchstaben A - E		
e) Rechtshilfe in Strafsachen mit den Anfangsbuchstaben A – E		
f) Privatklagesachen mit dem Anfangsbuchstaben A - E		
g) Beisitzer im erweiterten Schöffengericht		
h) OWi-Sachen, soweit nicht Dezernat III		

Dezernat VII	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Richterin auf Probe Singer	RiAG Dr. Rothfritz	RiAG Herrmann
a) allgemeine Zivilsachen, soweit nicht Dezernat V		
b) Wohnungseigentumssachen, auch wenn im selben Verfahren im Wege der Klagehäufung sowohl Wohnungseigentumssachen als auch Zivilsachen geltend gemacht werden		
c) Rechtshilfe in Zivilsachen		
d) Anträge außerhalb anhängiger Zivilsachen (H-Sachen)		

Dezernat VIII	1. Vertreter/in	2. Vertreter/in
Richterin auf Probe Hawelky-Weber	DirAG Dr. König	bzgl. a)-c): RiAG Harre bzgl. d): Ri'inAG als st.V.d.Dir. Diepenthal
a) Betreuungs- und Unterbringungssachen (§§ 271-341 FamFG) b) Freiheitsentziehungssachen c) Rechtshilfe in Betreuungs- und Unterbringungssachen sowie Freiheitsentziehungssachen für a) bis c) jeweils aus der Stadt Michelstadt d) Familiensachen Familiendezernat 43 F nach der unten unter 5. beschriebenen Verteilung		

Allgemeine Zuständigkeitsregelungen

1. Weitere Vertretungsregelung

Bei Verhinderung des/der 1. und 2. Vertreters/in ist jeweils 3. Vertreter/in der/die nächstdienstbereite Richter/in in der Ziffernfolge der Dezernate, und zwar beginnend mit dem auf das zu vertretende folgenden Dezernat.

2. Betreuungs- und Unterbringungssachensachen, Freiheitsentziehungssachen

In Betreuungs- und Unterbringungssachensachen, Freiheitsentziehungssachen einschließlich Rechtshilfe in diesen Verfahren richtet sich die Zuständigkeit nach der Gemeinde, in der die Betroffenen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben oder in Ermangelung eines Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts im Bezirk des Amtsgerichts Michelstadt ein Fürsorgebedürfnis oder eine Unterbringungsnotwendigkeit hervortritt. In allen anderen Fällen ist das Dezernat I zuständig.

3. Zivilsachen

In Zivilsachen sind die täglichen Eingänge in alphabetischer Reihenfolge fortlaufend ins C-Register einzutragen.

Maßgebend für die alphabetische Reihenfolge ist dabei zunächst die Kläger- oder Antragstellerseite.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen desselben Klägers ein, richtet sich die Reihenfolge im Übrigen nach der Beklagten- oder Antragsgegnerseite.

Bei Namensgleichheit auch auf der Beklagten- oder Antragsgegnerseite gilt ergänzend das Alter der erhobenen Ansprüche, dabei führt der ältere Anspruch vor dem jüngeren; bei mehreren zugleich erhobenen Ansprüchen ist der jeweils älteste, bei gleich alten der höhere Anspruch für die Einordnung maßgeblich.

Einstweilige Verfügungsverfahren und Arrestverfahren sind sofort bei Eingang auf der Geschäftsstelle an die Eintragungen des Vortages im C-Register anschließend fortlaufend einzutragen.

Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer solcher Eilverfahren ist in alphabetischer Reihenfolge wie bei den sonstigen Zivilverfahren zu verfahren. Die alphabetische Einordnung erfolgt nach Anfangsbuchstaben. Maßgebend ist

bei natürlichen Personen

- der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens; Namensteile wie „von“, „van“, „de“, „von der“, „zur“, „Freiherr“, „Graf“, „Abu“, „Abd-el“, „Ben“, „Ibu“ usw. bleiben außer Betracht;
- bei mehreren Personen mit verschiedenen Nachnamen ist der Nachname maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet zuerst vorkommt.

bei Firmen, Behörden, juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen

- wenn in ihrer Bezeichnung oder in einem Inhaberszusatz ein Eigenname enthalten ist, der Anfangsbuchstabe dieses Eigennamens; bei mehreren Eigennamen ist der maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im Alphabet zuerst vorkommt;
- ist kein Eigenname, aber eine Orts- oder Gebietsbezeichnung enthalten, steht diese einem Eigennamen gleich;
- wenn ein Eigenname nicht enthalten ist, ist der Anfangsbuchstabe des Wortes maßgebend, mit dem die Parteibezeichnung beginnt, wobei das Wort „Firma“ außer Betracht bleibt;

Beispiele:	Fa. Radio Wolf, Inh. Schäfer	=	W
	Fa. Gas Geräte Vertriebsges.	=	G
	Fa. Elektro Lortz	=	L
	Fa. Gemeinn. Wohnungsbauges.	=	G
	Fa. Neue Heimat Hessen	=	N
	Kreisausschuss des Odenwaldkreises	=	O
	Stadt Michelstadt	=	M

- Bei Zusammentreffen von natürlichen Personen, Firmen, Behörden, juristischen Personen und sonstigen Vereinigungen ist der Name der Privatperson maßgebend, und zwar nach den Regeln der Einteilung bei natürlichen Personen.

4. Strafsachen

In Strafsachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens, bei Doppelnamen der Anfangsbuchstabe des ersten Nachnamens des Beschuldigten oder Angeklagten maßgebend.

Namensteile wie „von“, „van“, „de“, „von der“, „zur“, „Freiherr“, „Graf“, „Abu“, „Abd-el“, „Ben“, „Ibu“ usw. bleiben außer Betracht.

Bei mehreren Beteiligten ist der Nachname des ältesten Beschuldigten oder Angeklagten maßgebend.

Bei mehreren gleichaltrigen, d.h. am selben Tag geborenen, Beschuldigten oder Angeklagten ist der im Alphabet vorangehende Anfangsbuchstabe des Nachnamens maßgebend.

„Andere Kammer des Gerichts“ i.S.d. § 210 Abs. 3 StPO bzw. „andere Abteilung oder Kammer des Gerichts“ i.S.d. § 354 Abs. 2 StPO ist

- für das Dezernat III das Dezernat VI (Vertr.: Dezernat II)

- für das Dezernat VI das Dezernat III (Vertr.: Dezernat II)

5. Familiensachen (ohne Rechtshilfesachen)

Soweit es in Familiensachen auf eine alphabetische Einordnung ankommt, gelten die oben zu Zivilsachen gemachten Ausführungen entsprechend. Hierbei kommt es auf den Familiennamen der/des Antragsgegnerin/s bzw. bei nicht kontradiktorischen Verfahren der betroffenen Person, bei Adoptionen der annehmenden Person an.

a) Eingänge bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans

In Familiensachen verbleibt es für bis zum Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans eingegangene Verfahren, die bereits eine Bezeichnung nach den Familiendezernatsnummern 41 F ff. aufweisen, grundsätzlich bei der dadurch bestimmten Zuständigkeit der Richterdezernate. Weisen solche Familiensachen noch keine Dezernatsnummer auf, ist für die weitere Bearbeitung das Familiendezernat 42 F zuständig.

Diese Zuständigkeit gilt auch in den unten b) ii) und mm) geregelten Fällen.

b) Eingänge ab dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans

Eingänge ab dem Inkrafttreten dieses Geschäftsverteilungsplans werden nach dem im Folgenden beschriebenen **Turnussystem** auf die oben zugewiesenen Familiendezernate 41 ff. verteilt:

aa) Es werden zwei Turnuskreise gebildet:

1. Turnuskreis für Ehesachen gem. § 111 Nr. 1 FamFG;
2. Turnuskreis für andere Familiensachen gem. § 111 Nr. 2-11 FamFG.

Die Turnusverteilung geschieht in beiden Turnuskreisen nach folgendem Muster, das spaltenweise von links nach rechts, innerhalb der Spalten zeilenweise von oben nach unten abzuarbeiten ist; Felder mit einem Freikreuz (X) sind für die Zuteilung gesperrt:

Familiendezernat	1	2	3	4	5	6	7	8	9
41 F (Herrmann)									
42 F (Diepenthal)				X					
43 F (Hawelky-Weber)		X	X		X	X		X	X

Auf diese Weise entfallen in jedem vollständigen Turnusdurchgang von 20 Eingängen (obige Freifelder ohne Kreuz) 9 Eingänge = 45 % auf das Familiendezernat 41 F, 8 Eingänge = 40 % auf das Familiendezernat 42 F und 3 Eingänge = 15 % auf das Familiendezernat 43 F.

bb) Die Neueingänge in Familiensachen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs nach den Turnuskreisen zu verteilen; gleichzeitig eingehende Sachen sind vor der Verteilung zunächst alphabetisch zu sortieren in der Reihenfolge des Familiennamens der Antragsgegenseite bzw. der Person, derentwegen das Familiengericht tätig werden soll; bei gleichen Familiennamen entscheidet der Vorname. Gehen in beiden Turnuskreisen für denselben Personenkreis (siehe die folgende Regelung unter cc)) gleichzeitig Sachen ein, ist die Ehesache zunächst einzutragen. Ist ein Neueingang besonders eilbedürftig, ist die Verteilung sofort vorzunehmen.

cc) In Verfahren, die denselben Personenkreis betreffen (§ 23 b Abs. 2 GVG), ist abweichend von dem regulären Turnus, aber unter Anrechnung auf diesen, der/die Richter/in zuständig, in dessen/deren Dezernat ein Verfahren für diesen Personenkreis derzeit anhängig ist oder zuletzt anhängig war, soweit dieses Verfahren bereits eine Bezeichnung nach den Familiendezernatsnummern 41 ff. trägt. Trägt das zuletzt anhängige Verfahren noch ein älteres Aktenzeichen, wird das neu eingehende Verfahren im regulären Turnus verteilt.

dd) Abgaben innerhalb der Familienabteilung werden bei dem dann zuständigen Dezernat im Turnus eingetragen und bei dem abgebenden Dezernat gelöscht. Anstelle der gelöschten Sache wird die nächste Sache, die im Turnus fortlaufend zu vergeben wäre, eingetragen.

ee) Bei Zurückweisung oder Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des AG Michelstadt oder nach erneuter Verweisung an das AG Michelstadt bleibt das bisherige Dezernat zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

ff) Anträge, die nach Durchführung eines Verfahrens zur Gewährung von Verfahrenskostenhilfe eingereicht werden, fallen in das Dezernat, welches über den Verfahrenskostenhilfeantrag zu entscheiden oder entschieden hat. Entsprechendes gilt, wenn nach Zurückweisung eines entsprechenden Antrags wegen formeller Mängel eine erneute Antragstellung aufgrund desselben Lebenssachverhalts erfolgt. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

gg) Wird eine Folgesache als selbständige Familiensache fortgeführt oder werden in einem Verfahren erhobene Ansprüche abgetrennt, bleibt das Dezernat zuständig, in dem das Ursprungsverfahren anhängig ist oder war. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht, es sei denn, es werden mehrere Ansprüche in verfahrensrechtlich unzulässiger Weise in einem Verfahren verfolgt (z.B. Volljährigenunterhalt oder Trennungsunterhalt im Scheidungsverbundverfahren, Umgangsregelung im Sorgerechtsverfahren).

hh) Bei einer begründeten Ablehnung eines Richters/einer Richterin wird das Verfahren dem/der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter/in zugeordnet. Für den/die abgelehnte/n Richter/in wird das Verfahren im Turnus gelöscht, für den/die Vertreter/in neu eingetragen.

ii) Erledigte Verfahren, die später zu weiterer Bearbeitung Anlass geben, werden in dem ursprünglich zuständigen Dezernat bearbeitet. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Trägt das Verfahren noch keine Bezeichnung nach den Familiendezernatsnummern 41 ff. und erfolgt keine Neueintragung, gilt für die Zuständigkeit die Regelung oben a).

jj) Verfahren auf Abänderung eines durchgeführten Versorgungsausgleichs werden als Neueingänge behandelt.

kk) Wird ein Verfahren fehlerhaft im Turnus zugeordnet, hat dies keine Auswirkungen auf den Bestand der Zuordnung der sonstigen Verfahren.

ll) Einmal im Turnus zugeordnete Sachen verbleiben zur weiteren Bearbeitung im jeweiligen Dezernat, auch wenn für spätere Neueingänge der Turnus geändert wird.

mm) Wird ein zunächst vom/von der Rechtspfleger/in in eigener Zuständigkeit behandeltes Verfahren dem/der Richter/in zur Bearbeitung oder Entscheidung vorgelegt, ist das Familiendezernat 42 F zuständig. Wird in einem solchen Fall ein eigenständiges richterliches Verfahren angelegt, fällt dieses in den Turnus (oben aa).

6. Richterablehnung

Für Entscheidungen in Ablehnungsverfahren nach § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 30 StPO und nach § 45 Abs. 2 ZPO und im Fall der begründeten Ablehnung für das dem/der abgelehnten Richter/in zugewiesene Verfahren ist der/die Vertreter/in des/der betroffenen Richters/Richterin zuständig.

7. Bereitschaftsdienst

Der Bereitschaftsdienst der Richter/innen des Amtsgerichts Michelstadt außerhalb der regulären Dienstzeit sowie für den Fall der Nichterreichbarkeit des/der zuständigen Richters/Richterin bei unverzüglich zu treffenden Entscheidungen wird entsprechend der auf der Verwaltungsgeschäftsstelle des Amtsgerichts verwahrten Liste wahrgenommen.

Im Verhinderungsfall tritt der/die in der obigen Dezernatsverteilung vorgesehene Vertreter/in ein.

Michelstadt, den 13. Dezember 2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Dr. König

Diepenthal

Harre

Herrmann

Dr. Rothfritz